

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienste
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.04.2018
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0296/18</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>02.05.2018</b>	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>03.05.2018</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.05.2018</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>28.06.2018</b>	<b>Betriebsausschuss APH und KIJU</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Tilgung eines Verlustvortrages bei den Alten- und Altenpflegeheimen der Stadt Wuppertal (APH)</b>		

### Grund der Vorlage

§ 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW  
 Hinweis des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2016 im Rahmen der Prüfung nach  
 § 53 HGrG

### Beschlussvorschlag

Der Verlustvortrag aus dem im Jahr 2008 entstandenen und bis zum Jahr 2013 nicht durch Gewinne getilgten Verlust in Höhe von 809.593,25 € wird durch Abbuchung aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Dr. Slawig

Dr. Kühn

## **Begründung**

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW ist ein etwaiger Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird.

APH hat das Geschäftsjahr 2008 mit einem Verlust in Höhe von 1.383.023,17 € abgeschlossen. Da das Eigenkapital auch nach Berücksichtigung des entsprechenden Ergebnisvortrags rd. 15,8 Mio. € betrug, war die Eigenkapitalausstattung nicht als gefährdet einzustufen und das Ergebnis des Jahres 2008 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW soll ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

Unter Berücksichtigung des aus dem Jahr 2007 bestehenden Gewinnvortrages und der Jahresüberschüsse der Jahre 2009 bis 2012 verbleibt ein nicht getilgter Verlustvortrag aus dem Verlust 2008 in Höhe von 809.593,25 €. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2013 war negativ und konnte damit nicht zu einem weiteren Abbau des Verlustvortrages beitragen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG auf den Sachverhalt hingewiesen und einen entsprechenden Beschluss empfohlen.

Der nicht getilgte Verlustvortrag in Höhe von 809.593,25 € soll daher durch Abbuchung aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Da es sich lediglich um eine Verschiebung zwischen zwei Positionen im Eigenkapital handelt, gibt es keine Veränderung in der Eigenkapitalausstattung.

## **Demografie-Check**

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.